

Ordnung zur Bildung der Studienkommissionen der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Vom 17.12.2018

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 91 Abs. 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, erlässt das Rektorat der Hochschule für Bildende Künste Dresden folgende Ordnung:

§ 1

Bildung von Studienkommissionen an der Hochschule

An der Hochschule für Bildende Künste Dresden werden folgende Studienkommissionen gebildet:

1. Studienkommission für den Studiengang Bildende Kunst,
2. Studienkommission für den Studiengang Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut,
3. Studienkommission für den Studiengang Bühnen- und Kostümbild,
4. Studienkommission für den Studiengang Theaterausstattung sowie
5. Studienkommission für den Studiengang KunstTherapie.

§ 2

Mitglieder der Studienkommissionen

(1) Der Studienkommission für den Studiengang Bildende Kunst gehören an:

- a) der Studiendekan kraft Amtes,
- b) vier weitere Lehrende, von denen die Mehrzahl Professoren sein müssen, sowie
- c) fünf Studierende.

(2) Der Studienkommission für den Studiengang Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut, der Studienkommission für den Studiengang Bühnen- und Kostümbild sowie der Studienkommission für den Studiengang Theaterausstattung gehören je Studiengang jeweils an:

- a) der Studiendekan kraft Amtes,
- b) zwei weitere Lehrende, die Professoren sein müssen, sowie
- c) drei Studierende.

(3) Der Studienkommission für den Studiengang KunstTherapie gehören an:

- a) der Studiendekan kraft Amtes,
- b) ein weiterer Lehrender, der nicht Professor sein muss, sowie
- c) zwei Studierende.

§ 3
Wahl, Amtsdauer und Inkrafttreten

(1) Die Mitglieder der Studienkommission werden auf Vorschlag des Dekans vom Fakultätsrat gewählt. Die Lehrenden werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die studentischen Vertreter in den Studienkommissionen werden jährlich gewählt.

(2) Die Studienkommission wird jeweils bis Ende des auf die Wahl des Fakultätsrates folgenden Kalendermonats neu gewählt; die studentischen Vertreter werden in den entsprechenden Kalendermonaten der folgenden Kalenderjahre jeweils neu gewählt.

(3) Die Amtsperiode der Studienkommission endet mit der des Fakultätsrates.

§ 4
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Ordnung zur Bildung der Studienkommissionen vom 12.11.2009 tritt außer Kraft.

Dresden, 17.12.2018

Matthias Flügge
Rektor